



I.

An den
Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
z. Hd. Herrn Spengler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

25.03.2021

Corona-Parkregelungen überarbeiten

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01662 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 27.01.2021

Sehr geehrter Herr Spengler,

bei dem Antrag des Bezirksausschusses 05 - Corona-Parkregelungen überarbeiten - handelt es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Eine Behandlung im Stadtrat ist daher nicht erforderlich.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs im gesamten Stadtgebiet wurde am 15.03.2021 wieder regulär aufgenommen, hier der Wortlaut der entsprechenden Rathausumschau-Meldung:

„Ab Montag, 15. März, wird die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) die Kontrolle aller Parkvorschriften wieder Schritt für Schritt intensivieren. Auf Beschluss des Stabs für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) unter Leitung von Oberbürgermeister Dieter Reiter werden nun auch wieder Verstöße in Parklizenzgebieten, an Parkautomaten oder etwa E-Ladesäulen verfolgt. Seit dem 16. Dezember war im Zuge der Ausrufung des Katastrophenfalls und der Ausgangsbeschränkungen für ganz Bayern in der Landeshauptstadt wie auch schon im Frühjahr 2020 die Überwachung des ruhenden Verkehrs auf das Ahnden schwerwiegender Verstöße beschränkt.“

Insofern ist Ihr Antrag aufgegriffen. Im Hinblick auf die Frage eines privilegierten Personenkreises teilen wir Ihnen ergänzend Folgendes mit:

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr

Di 8.30-12.00 und 14.00-18.00 Uhr

Do 8.30-15.00 Uhr

Internet:

www.kvr-muenchen.de

Die Straßenverkehrsordnung ist vor dem Hintergrund des Gemeingebrauchs des öffentlichen Verkehrsraumes prinzipiell privilegienfeindlich und lässt Ausnahmen nur in besonderen Ausnahmefällen zu. Parkerleichterungen können im Rahmen einer befristeten Ausnahmegenehmigung natürlich ermöglicht werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist hierbei jedoch auf außergewöhnliche Härtefälle unter Anwendung eines strengen Maßstabs abzustellen.

Der Wunsch, das eigene Fahrzeug zu nutzen, um sich nicht in öffentlichen Verkehrsmitteln einem erhöhten Risiko einer Ansteckung ausgesetzt zu sehen, ist selbstverständlich gut nachvollziehbar. Allerdings darf angenommen werden, dass dies generell auf sämtliche Berufspendler zutrifft. Eine Bevorzugung der Angehörigen des Gesundheitssektors würde in der Folge daher Begehrlichkeiten bei anderen Bevölkerungsschichten nach sich ziehen. Darüber hinaus ist der Interessentenkreis an Parkerleichterungen nur schwer abgrenzbar. Nach gleichen Kriterien müssten Parkerleichterungen auch an Hausarztpraxen, Physiotherapeuten etc. ausgegeben werden. Andere Berufspendler (z. B. Beschäftigte der Sicherheitsbehörden und der Justiz) sehen sich ebenso als systemrelevant an und beanspruchen Parkerleichterungen für sich. In sämtlichen Fällen müsste theoretisch auch eine Einzelfallüberprüfung stattfinden, ob den jeweiligen Beschäftigten nicht Alternativen (Parken in nicht lizenzierten Stadtbereichen, wenn der Arbeitsplatz am Rande eines Lizenzgebietes liegt, Arbeitsplatz zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar, Nutzung öffentliche Verkehrsmittel möglich) zugemutet werden können.

Die erwartete hohe Anzahl an Bezugsfällen würde aber auch die Funktionalität der im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner eingerichteten Lizenzgebiete erheblich gefährden; aber letztendlich auch die umweltpolitischen Ziele zur Reduzierung des CO²-ausstoßes konterkarieren, sofern es Berufspendlern mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung leichter gemacht werden würde, mit dem eigenen Fahrzeug zum Arbeitsplatz zu gelangen

Mit freundlichen Grüßen

Hilbich
Verwaltungsdirektor